

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien

an Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler

in der Fassung vom Oktober 2018

**Förderung von Nachwuchswissenschaftlern
und -wissenschaftlerinnen durch die
Torsten Haferlach Leukämiediagnostik Stiftung (Stiftung)**

1. Voraussetzungen

1.1 Gefördert werden kann, wer

- 1.1.1 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zur Promotion oder zu einem forschungsorientierten Aufbaustudium zugelassen ist. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen; das zur Promotionsberechtigung führende Studium muss zügig durchgeführt worden sein. Voraussetzung für die Promotionsförderung ist zusätzlich, dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung im Bereich der Leukämiediagnostik erwarten lässt;
- 1.1.2 eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit zur Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur anstrebt (Post-doc). Voraussetzung ist neben pädagogischer Eignung eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die besonders herausgehobene Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

1.2 Das Verfahren bei der Feststellung der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Aufnahme in die Förderung sowie bei der Eignungs- und Leistungsüberprüfung der Geförderten während der Förderungsdauer des Stipendiums bestimmt sich nach den von der Stiftung festgelegten Grundsätzen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.3 Bei gleicher Qualifikation können vorrangig ehemalige Stipendiaten und Stipendiatinnen aufgenommen werden.

1.4 Das Stipendium fördert eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe. Die Förderung ist ausschließlich im Bereich der Forschung der Leukämiediagnostik möglich; die Stiftung regelt die genauen Einzelheiten der unterstützten Forschungsvorhaben und die jeweils beteiligten Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen im Rahmen spezifischer Programmausschreibungen. Die an der jeweiligen Hochschule oder Forschungseinrichtung geltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten.

Torsten Haferlach Leukämiediagnostik Stiftung

Max-Lebsche-Platz 31, 81377 München

T: +49 (0)89 99015-0

F: +49 (0)89 99015-108

sekretariat@thlds.de
thlds.de

Vorstand/Vertretungsberechtigte Person

Prof. em. Dr. univ.-med. Christian Peschel

Kuratorium

Prof. Dr. Dr. Torsten Haferlach,
München (Vorsitzender)
Prof. Dr. Andreas Hochhaus,
Weimar (stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr. med. Wolf-K. Hofmann,
Mannheim
Dr. Ute Berger, Speyer
Jan Geissler, München

Bankverbindung

Hypovereinsbank
IBAN: DE93 7432 0073 0027 7823 29
BIC: HYVEDEMM433

Steuernummer

143/235/80937

- 1.5 Ein forschungsorientiertes Aufbaustudium kann gefördert werden, wenn es von der Hochschule eingerichtet ist und wenn es unmittelbar der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums durch eine intensivere Beteiligung an der wissenschaftlichen Arbeit dient.
- 1.6 Die Promotion, das Aufbaustudium und die Post-doc-Phase können in begründeten Fällen auch an einer ausländischen Hochschule gefördert werden; die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
- 1.7 Das Vorliegen der Voraussetzungen und die Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber werden anhand von unabhängigen standardisierten Gutachten festgestellt, die von zumindest zwei Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern erstattet werden.
- 1.8 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber basiert ausschließlich auf der Bewertung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation im Bereich der Leukämiediagnostik und hierfür erforderlicher Kenntnisse und Befähigungen. Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt unter Berücksichtigung des bisherigen (wissenschaftlichen) Werdegangs und wissenschaftlicher Leistungen sowie nach weiteren international gängigen Kriterien.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder über gute Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen. Soweit für die erfolgreiche Durchführung der Forschung erforderlich, beteiligt sich die Stiftung an den Kosten für Sprachunterricht zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse.

Die Auswahl erfolgt durch ein Auswahlgremium der Stiftung, dem erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Fachbereich der Leukämiediagnostik angehören.

- 1.9 Eine Förderung ist ausgeschlossen,
 - 1.9.1 soweit die Antragsstellerin oder der Antragsteller für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat; bei einer früheren Förderung ist die Dauer auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen,
 - 1.9.2 während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion, die Durchführung des Aufbaustudiums oder die Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur unterbrochen ist,
 - 1.9.3 während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
 - 1.9.3.1 von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Promotion oder des Aufbaustudiums,
 - 1.9.3.2 von mehr als einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Rahmen der Post-doc-Phase,
 - 1.9.4 während einer Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,

- 1.9.5 während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft der oder des Geförderten überwiegend in Anspruch nimmt.

2. Leistungen

- 2.1 Das Stipendium für die Promotion und das Aufbaustipendium betragen je bis zu 2.500 € im Monat. Das Stipendium für die Post-doc-Phase beträgt bis zu 2.500 € im Monat.
Darin enthalten ist eine Mobilitätspauschale von 250 € für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. private Fahrtkosten.
- 2.2 Einkünfte der Stipendiatin oder des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten nach Nr. 1.9 werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um bis zu 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 2.3 Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von bis zu 100 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 2.4 Für Kinder und Pflegekinder i. S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt bis zu 400 € für das erste und erhöht sich um jeweils bis zu 100 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
- 2.5 Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Kinderbetreuung (s. Nr. 3.1) können auf Antrag des oder der Geförderten Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistung (einschließlich Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Die Option kann auch für einen Teil des betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.
- 2.6 Im Rahmen der Promotionsförderung und der Förderung eines Aufbaustudiums wird in der Regel zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Sachkostenpauschale in Höhe von bis zu 250 € im Monat gezahlt. Fallen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Förderung einmalige Aufwendungen an, die für das Fördervorhaben unabdingbar sind, so können diese in Form von Einmalzahlungen geleistet werden. Sie können für die Zukunft auf die Sachkostenpauschale angerechnet werden.

- 2.7 Im Rahmen der Post-doc-Förderung wird in der Regel zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Sachkostenpauschale in Höhe von bis zu 250 € im Monat gezahlt.
- 2.8 Der Stipendien-Grundbetrag nach Ziffer. 2.1 kann im individuellen Einzelfall bei hinreichender Begründung und Veranlassung fallweise erhöht werden (z. B. nachgewiesene Lebenshaltungskosten aufgrund Einkommen aus vorhergehender Beschäftigung).

3. Dauer der Förderung

- 3.1 Die Dauer der Promotionsförderung beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann verlängert werden um
- 3.1.1 ein Jahr, wenn der oder die Geförderte in seinem oder ihrem Haushalt ein Kind im Alter von bis zu zwölf Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist; Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben (s. Ziffer. 2.4),
- 3.1.2 zweimal sechs Monate aus wichtigem Grund, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist,
- 3.1.3 höchstens ein Jahr, soweit der Stipendiat oder die Stipendiatin durch eine Behinderung oder Krankheit am Arbeitsfortgang gehindert ist.

Eine Förderung wird höchstens für vier Jahre geleistet (Höchstförderungsdauer). Für Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um jeweils drei Monate zu verlängern. Die Höchstförderungsdauer verlängert sich entsprechend.

Die Dauer der Förderung von Aufbaustudien richtet sich nach der für dieses Aufbaustudium vorgesehenen Gesamtdauer; sie beträgt längstens zwei Jahre. Eine frühere Förderung ist auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen.

Die Dauer der Post-doc-Förderung wird im Einzelfall festgesetzt; sie beträgt in der Regel drei Jahre. Abhängig vom Ergebnis einer Zwischenevaluation kann die Post-doc-Förderung in begründeten Fällen auf insgesamt fünf Jahre verlängert werden. Die Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Post-doc-Förderung wird höchstens für sieben Jahre zuzüglich der sich aus der Anwendung von Ziffer 3 ergebenden Verlängerungszeit geleistet (Höchstförderungsdauer).

3.2 Änderung der Förderungsdauer

- 3.2.1 Die Förderung kann insbesondere aus familiären oder gesundheitlichen Gründen, die im Einzelnen darzulegen sind, mit Zustimmung der Stiftung für höchstens ein Jahr unterbrochen werden.
- 3.2.2 Alternativ kann ein Teilzeitstipendium in halber Höhe des Stipendienbetrages nach Nr. 2.1 gewährt werden. Die noch nicht

ausgeschöpfte Regelförderungsdauer wird in diesem Fall verdoppelt, jedoch nicht über die Höchstförderungsdauer hinaus.

- 3.2.3 Das Stipendium kann im Falle einer positiven Entscheidung bei Anreise aus dem Ausland frühestens zwei Monate nach der Auswahlentscheidung angetreten werden.

3.3 Die Förderung endet

- 3.3.1 mit Ablauf der nach Nr. 3.1 festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderungsdauer,
- 3.3.2 innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats z. B. auch der mündlichen Doktorprüfung, des Abschlusses des Aufbaustudiums oder der Erlangung der Berufbarkeit auf eine Professur.
- 3.3.3 mit der Ablehnung der Weiterförderung durch die Stiftung.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1 Stipendiat oder Stipendiatin im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer von der Stiftung aufgrund eines Auswahlverfahrens in die Förderung nach diesen Bestimmungen aufgenommen worden ist. Die Stiftung prüft die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen vor Beginn der Förderung und in geeigneten Zeitabständen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 4.2 Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- 4.3 Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html) mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.
- 4.4 Alle Leistungen nach diesen Bestimmungen sind Zuschüsse.
- 4.5 Leistungen werden jeweils längstens für zwölf Monate gewährt. Dieser Förderungszeitraum soll nach Möglichkeit zum Beginn eines Kalenderquartals beginnen und auf volle Quartale festgelegt werden.
- 4.6 Förderungsmessbeträge, Familienzuschläge und Sachkostenpauschalen sind Höchstbeträge, von denen die Stiftung im Einzelfall aufgrund eigenen Ermessens nach unten abweichen kann; im Hinblick auf zumutbare Eigenleistungen des Stipendiaten oder der Stipendiatin bzw. der Unterhaltsverpflichteten ist dies besonders bei der Festlegung von Auslandssätzen zu prüfen.
- 4.7 In besonders begründeten Notfällen, deren Eintreten der Stipendiat oder die Stipendiatin nicht zu vertreten hat, kann die Stiftung unter Anlegen eines strengen Maßstabes einmalige zusätzliche Leistungen gewähren. Diese einmalige Zuwendung darf 1.530 € insgesamt nicht überschreiten; sie darf nur gewährt werden, wenn das Förderungsziel anders nicht erreicht werden kann. Die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
- 4.8 Ändert sich ein für die Berechnung des Stipendienbetrags maßgeblicher Umstand, gilt als Richtschnur § 53 BAföG entsprechend.

- 4.9 Von der Anrechnung des Einkommens des oder der Geförderten, des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin bzw. der Eltern kann in besonderen Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden:
- 4.9.1 wenn und soweit die Anrechnung eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist, oder bei außergewöhnlichen Belastungen nach den §§ 33 bis 33 c des Einkommensteuergesetzes;
 - 4.9.2 wenn der Aufenthaltsort der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich dieser Bestimmungen Unterhalt zu leisten.
 - 4.9.3 Die Begründung ist nachprüfbar in den Förderakten festzuhalten.
- 4.10 Monatliche Stipendienbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 € abzurunden und von 0,50 € an aufzurunden. Stipendien unter 10 € werden nicht vergeben.

5. Antragstellung und Zuschussvereinbarung

- 5.1 Die Stiftung gewährt Leistungen an Stipendiaten und Stipendiatinnen nur auf Antrag. Im Antrag sind die nach Ziffer 1. bis 4. erforderlichen Angaben und Hinweise zu machen.

Die Anträge sind online oder schriftlich einzureichen. Die Hinweise und Informationen zum Bewerbungsverfahren mit den für das Bewerbungsverfahren maßgeblichen Terminen werden von der Stiftung auf der Internetseite www.torsten-haferlach-leukaemiediagnostik-stiftung.de veröffentlicht.

- 5.2 Mit dem Antrag sind einzureichen:

- 5.2.1 eine verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Stellen Anträge auf Förderung gestellt wurden oder werden und welche Förderung bereits gewährt wird;
- 5.2.2 eine verbindliche Erklärung des Antragstellers bzw. Antragstellerin, seines bzw. ihres Ehegatten oder Ehegattin, seines bzw. ihres Lebenspartners oder seiner bzw. ihrer Eltern über ihren Familienstand, ihre wirtschaftliche Lage, ihr Einkommen bzw. Vermögen; die zur Feststellung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben sind zu belegen; können notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. Dies gilt auch, wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im maßgeblichen Zeitraum.
- 5.2.3 eine Einverständniserklärung, dass zur Vermeidung von Doppelförderungen Nachfragen bei anderen Förderungseinrichtungen möglich sind;
- 5.2.4 die notwendigen Angaben über wissenschaftliche Qualifikationen, Informationen zu wissenschaftlichen Vorhaben und die Betreuung durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin, ergänzt ggf. durch die Stellungnahme des Leiters

oder der Leiterin der aktuellen Arbeitsgruppe zur bisherigen Leistung des Antragstellers oder der Antragstellerin und der rückwirkenden, zeitgleichen und zukünftigen Einordnung des beantragten Projektes in die aktuellen Forschungsergebnisse.

- 5.3 Bei positiver Entscheidung über den Antrag gewährt die Stiftung die Leistungen aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, die der Schriftform bedarf. In der Vereinbarung, deren Ausgestaltung der Stiftung obliegt, ist insbesondere Folgendes zu regeln:
- 5.3.1 Art, Höhe und Dauer der einzelnen von der Stiftung auf der Grundlage der Antragsunterlagen zu gewährenden Leistungen;
 - 5.3.2 Zahlungsmodalitäten;
 - 5.3.3 Anerkennung der Gründe für eine Kündigung der Vereinbarung (Nr. 5.4) und der Rückzahlungsverpflichtungen (Nr. 5.5) durch den Antragsteller oder die Antragstellerin;
 - 5.3.4 Verpflichtung des Antragstellers oder der Antragstellerin, Änderungen nach Ziffer 4.7 unverzüglich mitzuteilen;
 - 5.3.5 Verpflichtung des Antragstellers oder der Antragstellerin, jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen;
 - 5.3.6 bei der Gewährung von Leistungen nach Ziffer 2. die Pflicht, nach Ablauf von einem Förderungsjahr und vor jeder Verlängerung einen Arbeitsbericht zusammen mit einer gutachterlichen Äußerung des betreuenden Hochschullehrers/Projektleiters bzw. der betreuenden Hochschullehrerin/Projektleiterin vorzulegen. Diese dienen einer Leistungsüberprüfung nach näherer Bestimmung durch die Stiftung;
 - 5.3.7 die Pflicht, nach Beendigung der Förderung einen Abschlussbericht nach näherer Bestimmung durch die Stiftung über den Gesamtzeitraum der Förderung vorzulegen. Ist eine Promotion gefördert und abgeschlossen worden, genügt eine Mitteilung über den Abschluss und das Ergebnis; Mitteilung bzw. Abschlussbericht sollen durch eine Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers/Projektleiters bzw. der betreuenden Hochschullehrerin/Projektleiterin ergänzt werden;
 - 5.3.8 In den Fällen der Nr. 5.2.2 werden die Leistungen bis zum endgültigen Nachweis unter Vorbehalt gewährt.
- 5.4 Die Stiftung ist gehalten, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- 5.4.1 Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - 5.4.2 der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
 - 5.4.3 der Stipendiat oder die Stipendiatin gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht, die von der Stiftung oder der kooperierenden Forschungseinrichtung in

einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind;

- 5.4.4 der Stipendiat oder die Stipendiatin den Verpflichtungen nach Ziffern 5.3.3 bis 5.3.7 nicht nachkommt;
- 5.4.5 der Stipendiat oder die Stipendiatin das Studium oder das wissenschaftliche Vorhaben abbricht;
- 5.4.6 erkennbar wird, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht.

- 5.5 Bei Kündigung wird die Zahlung der Leistungen insoweit eingestellt. Im Falle der Ziffern 5.4.2 und 5.4.3 sind die Leistungen von Anfang an zurückzuzahlen und der Rückzahlungsbetrag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Jahr zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht besteht in den Fällen der Nr. 5.4.3 auch nach Ende der Förderdauer. In sonstigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen und, sofern der oder die Geförderte seinen oder ihren Mitteilungspflichten aus der Vereinbarung nicht unverzüglich nachkommt, ebenso zu verzinsen. Hat der oder die Geförderte den Grund nicht zu vertreten, so können ihm oder ihr die Leistungen belassen werden.